

Zur (Nicht-)Wirkung von Sanktionen: Ergebnisse internationaler empirischer Untersuchungen

Kury, Helmut

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Centaurus-Verlag

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Kury, H. (2013). Zur (Nicht-)Wirkung von Sanktionen: Ergebnisse internationaler empirischer Untersuchungen. *Soziale Probleme*, 24(1), 11-41. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-441174>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Zur (Nicht-)Wirkung von Sanktionen

Ergebnisse internationaler empirischer Untersuchungen

von *Helmut Kury*

Zusammenfassung

Seit alters her versucht man mit Strafen unerwünschtes, vor allem auch straffälliges Verhalten zu verhindern. Im Mittelalter wurden brutale Sanktionen eingesetzt – und wie sich bereits da zeigte, mit geringem Erfolg. Die Wirkung von Kriminalstrafen ist, wenn überhaupt vorhanden, gering, insbesondere dann, wenn sie nicht verbunden werden mit Resozialisierungsmaßnahmen. Das wird am Beispiel empirischer Forschungsergebnisse aus den USA, Finnland, Deutschland, der Schweiz und Portugal und anhand unterschiedlicher Kriminalitätsbereiche gezeigt. Sämtliche Ergebnisse belegen einen fehlenden oder bestenfalls geringen kriminalpräventiven Effekt von Strafen. Die Gründe hierfür werden kurz diskutiert. Alternativen zu harten Sanktionen sind meist billiger und ebenso erfolgreich wie ein hartes Vorgehen. Trotzdem fordern Kriminalpolitiker nach wie vor vielfach eine Verschärfung von Sanktionen, wobei hier populistische Überlegungen eine wesentliche Rolle spielen dürften.

1. Einleitung

Auf sozial abweichendes, vor allem auch straffälliges Verhalten, wird seit alters her mit Strafen reagiert – und zeigen diese nicht den erwarteten Effekt: mit härteren Sanktionen. So beschreibt etwa auch die Bibel grausamste Strafen für Sünder, bis hin zur ewigen Verdammnis. „Bedenkt man, dass die durch die Bibel vorgestellten, explizit oder implizit zur Nachahmung (oder Abschreckung) empfohlenen Gestalten mit der überhaupt denkbar größten Macht, sowohl die exzessivsten Wohltaten als auch Strafen (z.B. Hölle) zuteilen ... ausgestattet sind, so ist eine hohe Plausibilität nur schwer von der

Hand zu weisen, dass durch die biblischen Texte Modelllernen in starkem Maße in Gang gesetzt wird“ (Bugge 1992: 25).

So verwundert es denn auch nicht, dass sich (auch) die christlich geprägte Menschheit etwa im Mittelalter und bis zur Neuzeit alle nur denkbaren grausamen Strafen ausgedacht hat, um „Abweichler“ auf den „rechten Weg“ zurückzulenken. Grausamste Körperstrafen nach vielfach schlimmer Folter, etwa im Zusammenhang mit Hexenprozessen (Behringer 1988: 267 ff.) waren teilweise an der Tagesordnung – wobei das Erhängen, etwa in Vergleich zum Ertränken, Sieden, Pfählen oder lebendig Begrabenwerden noch geradezu als human eingeschätzt werden kann (vgl. Hinckeldey 1980: 136 ff.; Krause 1999; Schubert 2007).

Bis heute wird etwa vielfach aus der Bibel (1980: 691), Buch der Sprichwörter 3, 12, zitiert: „Wen der Herr liebt, den züchtigt er, wie ein Vater seinen Sohn, den er gern hat“. Solche Weisheiten tragen mit dazu bei, dass Strafen in der Erziehungs-, aber auch der Rechtswissenschaft, Theologie und Philosophie, bis in die heutige Zeit als gängiges Mittel betrachtet werden, eine Verhaltensänderung zu bewirken, in der Kindererziehung im Elternhaus wie in der Schule. Frühe populäre Kinderbücher beschreiben etwa die Folgen ungehorsamen Verhaltens, dass etwa dem „Daumenlutscher“ vom Schneiderlein der Daumen abgeschnitten wird (Hoffmann 1844) oder der letzte böse Streich von Max und Moritz darin endet (Busch 1959, Band I: 225 ff.), dass die Übeltäter gemahlen und der Rest von „Meister Müllers Federvieh“ verspeist wird – was in der Bevölkerung auf Wohlgefallen stieß: „Als man dies im Dorf erfuhr, war von Trauer keine Spur ... Gott sei Dank! Nun ist's vorbei, Mit der Übeltätere!“

Obwohl schon Beccaria ([1764] 2005: 107) vor ca. 250 Jahren zu Recht feststellte, dass es besser sei „Verbrechen zu verhüten, als sie zu bestrafen“ und ein Mittel zur Kriminalprävention darin zu sehen sei, die „Tugend“ zu „belohnen“, ein Gedanke, der bereits ca. 40 Jahre davor von Swift (1726; 1993: 94 ff.) in seinem utopischen Roman „Gullivers Reisen“ aufgegriffen wurde, wenn er betont, dass der Gesetzestreue im Land der Lilliputer einen „Anspruch auf gewisse Privilegien“ erhalte, Strafe in der Erziehung hinsichtlich ihrer Wirkung auch in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts von psychologischer und pädagogischer Seite in Frage gestellt wurde, scheint sie auch heute wieder eine Unterstützung selbst von fachwissenschaftlicher Seite

zu erhalten, wenn Bueb (2006: 107) etwa betont, dass „wer gerecht erziehen“ wolle, auch „bereit“ sein müsse, „zu strafen“.

Erst im November 2000 wurde in Deutschland etwa das Recht der Eltern, ihre Kinder körperlich zu bestrafen (Prügelstrafe) abgeschafft. § 1631 Abs. 2 S. 1 BGB wurde entsprechend geändert: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“.

Was Kriminalstrafen betrifft, betont Clear (2008: 124f.) zu Recht: *„Today, imprisonment is so naturally seen as the prime solution to any problem of social control that to lay out its role as an engine of crime shakes crime strategy at its core. Strategic adjustments will not be enough; rather, a basic rethinking of crime policy is necessary“*. Bereits an den grausamen mittelalterlichen Körperstrafen zeigt sich das Dilemma von Strafen, nämlich ihre zweifelhafte Effizienz. So konnte Eisner (2001), der die Homizidraten in fünf europäischen Regionen (England, Niederlande & Belgien, Skandinavien, Italien sowie Deutschland & Schweiz) seit dem 13. und 14. Jahrhundert bis heute vergleicht, zeigen, dass es seit dem Mittelalter bis heute einen erheblichen Rückgang der Tötungskriminalität gegeben hat, auf ca. 1/20 des Ausgangswertes – und das, obwohl die Sanktionen im Laufe der Jahrhunderte deutlich milder geworden sind. Bereits Beccaria ([1764] 2005: 47) betonte: „Die Länder und Zeiten mit den grausamsten Strafen waren immer auch diejenigen mit den blutigsten und unmenschlichsten Taten“. Es sind offensichtlich gesellschaftliche Bedingungen, wie wirtschaftliche und soziale Absicherung, Einbindung von Randgruppen in die Gesellschaft, gerechte Einkommensverteilung, Arbeitsmarktchancen oder günstige familiäre Erziehungsbedingungen und emotionale Zuwendung zu Kindern, welche das Ausmaß an Kriminalität wesentlich mitbestimmen, wie etwa Thome und Birkel (2007) in einem Vergleich der Entwicklung der Gewaltkriminalität (Tötungs-, Körperverletzungs-, Raub- und Vergewaltigungsdelikte) in Deutschland, England und Schweden 1950 bis 2000 zeigen konnten. „Soziale Ungleichheit und Ausgrenzung können auf unterschiedliche Weise Gewaltkriminalität fördern“ (ebd.: 403).

Strafen, wie etwa Inhaftierungen, können durchaus notwendig sein und ihren Sinn haben, wenn etwa ein in eine kriminelle Subkultur eingebundener Gewalttäter sonst in seinem abweichenden Verhalten nicht aufzuhalten ist, allerdings dienen sie der Besserung des Betroffenen und einer positiven Ver-

haltensänderung, damit Wiedereingliederung in die Gesellschaft, vor allem dann, wenn sie durch entsprechende Angebote gezielt hierzu genutzt werden und nicht vorrangig bzw. ausschließlich der Sanktionierung dienen. Auch eine abschreckende Wirkung harter Strafen im Sinne einer Generalprävention ist offensichtlich kaum gegeben. Alternativen zu Strafen schneiden besser ab, sind gleichzeitig billiger, wie die im Folgenden dargestellten Forschungsergebnisse zeigen.

2. Haben (harte) Strafen eine Auswirkung auf die Kriminalitätsbelastung?

Im Folgenden soll der Frage nachgegangen werden, ob eine Verschärfung der Kriminalstrafen zu einer Reduzierung der Kriminalitätsbelastung in einem Lande führt. Hierbei konzentrieren wir uns auf empirische Forschungsergebnisse, zunächst auf Beispiele aus den USA, anschließend auf Ergebnisse aus europäischen Ländern, wie Finnland, Deutschland, Schweiz und Portugal.

2.1. Das Beispiel USA

Die USA haben seit Jahren mit Abstand die weltweit höchste Inhaftierungsrate. Etwa 25 Prozent aller weltweit Inhaftierten sitzen in den USA ein, wobei das Land nur etwa 5 Prozent der weltweiten Bevölkerung umfasst (Shelden 2010). Der dramatische Anstieg begann in der ersten Hälfte der 1970er Jahre und hat mit zahlreichen Faktoren, vor allem auch auf (kriminal)politischer Ebene zu tun, worauf viele Autoren hingewiesen haben. Garland (2003) etwa diskutiert die Hintergründe anhand mehrerer Ursachen, die zu einem „Governing through Crime“ beigetragen haben (vgl. auch Lee 2001). Neben der hohen Inhaftierungsrate ist ein großer Anteil weiterer Straftäter unter Bewährung gestellt (Probation oder Parole).

Dabei ist zu beachten, dass die Punitivität in den einzelnen US-Bundesstaaten sehr unterschiedlich ist. So betont Kutateladze (2011: 159) auf der Basis seiner eigenen Untersuchung: *„Based on the examination of 44 variables encompassing a mixture of dimensions of the construct across the 50 U.S. states, this research suggests that the American South is highly punitive, the West and the Midwest moderately punitive, and the Northeast relatively lenient“*. Auch Hinds (2005: 58) stellt fest: *“Increasing disparity over time*

shows important regional differences with the United States in the appeal of getting tougher on offenders. While there have been increases in custody rates in all US states, the South stands out from the rest". Kuhlmann (2011: 90) spricht für die USA zu Recht von einem „incarceration boom“.

Kriminalpolitische Maßnahmen, die unter Stichworten wie „Zero Tolerance“, „Truth in Sentencing“ oder „Three Strikes“ populär wurden, in England etwa zu einem „No Excuse“ gegenüber jugendlichen Tätern führten, trugen mit zu einem harten Vorgehen gegen Straftäter bei. Vor allem die „Three-Strikes-Laws“, welche für Wiederholungstäter, selbst bei bagatellhaften Straftaten drastische Gefängnisstrafen androhen, haben zu einem enormen Anstieg der Inhaftiertenzahlen beigetragen, ohne den erwünschten Effekt einer Senkung der Kriminalitätsbelastung mit sich zu bringen, was gerade für Kalifornien immer wieder gezeigt werden konnte, etwa entgegen der Sichtweise mancher Juristen (Males/Macallair/Taqi-Eddin 1999). Vor dem Hintergrund eines weit publizierten Mordfalles hat der Gouverneur von Kalifornien 1994 „one of the most punitive sentencing statutes in recent history ... Three Strikes and you're out“ unterzeichnet (ebd.: 2). Drei Viertel der kalifornischen Bevölkerung begrüßten anfangs das harte Gesetz, wobei die Unterstützung der Öffentlichkeit allerdings abnahm, als die Folgen in einer enormen Zunahme der Inhaftiertenzahlen und damit enorm steigender Kosten sichtbar wurden.

Mit dem Gesetz wollte man Gewaltkriminalität reduzieren, indem entsprechende Wiederholungstäter lebenslang inhaftiert werden. „The severe nature of the law was intended to maximize the criminal justice system's deterrent and selective incapacitation effect“ (Males/Macallair/Taqi-Eddin 1999: 2f.). Die Entwicklung der Kriminalitätsraten zeigt jedoch, dass die Kriminalitätsbelastung in den folgenden Jahren zwar zurückging, allerdings in jedem County, unabhängig von der Inhaftierungspraxis. Die Three-Strikes-Laws zeigten offensichtlich keinen bzw. höchstens einen marginalen Effekt auf die Kriminalitätsbelastung, verursachten jedoch enorme Inhaftierungskosten. Die Untersuchung zeigt zudem, dass von den Three-Strikes-Laws vor allem die Altersgruppen der 30-39- sowie der 40-49-Jährigen betroffen sind. Was Jugendliche angeht, betonen Males und Macallair (2010: 1): *“Despite the unprecedented declines in youth incarceration in California the juvenile violent crime rate fell by 39 percent and the juvenile felony rate fell by 60 percent during the period (1980 through 2009). While in 1980, California*

youth age 10-17 had considerably higher felony and violent crime arrest rates and were more likely to be imprisoned than adults age 18-69, today youth age 10-17 are just one-twentieth as likely to be imprisoned as adults and have substantially lower rates of violent and felony arrests”.

„Data clearly shows that counties that vigorously and strictly enforce the ‘Three Strikes’ laws did not experience a decline in any crime category relative to more lenient counties. The absence of any difference in relative crime rates occurred despite the fact that the six largest counties applied the law at a rate 2.2 times greater than the six counties that invoked the law least. Even more remarkable, the sevenfold proportionally greater use of three strikes in Sacramento and Los Angeles was not associated with a bigger crime decline than in Alameda and San Francisco counties that rarely use the law. In fact, San Francisco, the county which uses ‘Three Strikes’ most sparingly, witnessed a greater decline in violent crime, homicides, and all index crime than most of the six heaviest enforcing counties” (Males/Macallair/Taqi-Eddin 1999: 9).

Jasch (2003) berichtet über eine Analyse der Wirkungen der Einführung einer „Zero Tolerance“-Politik in New York City durch den damaligen Bürgermeister, eine Maßnahme, die auch teilweise in Deutschland diskutiert wurde. Hiernach werden auch kleinste Verfehlungen, wie etwa Umweltverschmutzung (wie Wegwerfen einer Zigarette) polizeilich hart verfolgt, um der Entstehung von „Incivilities“ vorzubeugen. Die Erfolgsanalyse zeigte allerdings: Schon Jahre vor Einführung der Maßnahmen in New York City ging die Gewaltkriminalität zurück, der Rückgang begann also nicht erst mit Beginn des Programms. Ferner zeigte sich ein „Crime Drop“ zur selben Zeit nicht nur in New York, sondern auch in anderen US-amerikanischen Großstädten, wie Seattle, Boston, Dallas oder Los Angeles, welche das Programm nicht umsetzten (vgl. hierzu Blumstein/Wallman 2006).

Males, Stahlkopf und Macallair (2007) verglichen für die Jahre 1995 bis 2005 die Inhaftierungs- und Kriminalitätsrate (*Felony Index Crime Arrests* pro 100.000 Einwohner) für die beiden Bundesstaaten Kalifornien und Texas, welche eine deutlich unterschiedliche Kriminalpolitik verfolgen. Während in Texas in diesen 11 Jahren die Zahl der inhaftierten Jugendlichen, insbesondere aufgrund eines deutlich härteren Vorgehens gegen nicht gewalttätige Eigentums- und Drogentäter, um 48 Prozent stieg, fiel sie in Kalifornien um 75 Prozent. Lag die Inhaftierungsrate in Kalifornien 1995 bei 263,5, in Texas

dagegen bei 118,5, veränderten sich die Werte bis 2006 auf 65,7 in Kalifornien und 175,7 in Texas. In Texas waren 18 Prozent der Jugendlichen in *State Prisons* jünger als 15 Jahre, in Kalifornien waren dies weniger als ein Prozent. Weiterhin wurden in Texas einige Jugendliche (152) in Erwachsenengefängnissen untergebracht, in Kalifornien dagegen keine. In Texas wurden mehr Jugendliche für weniger schwere Straftaten inhaftiert, in Kalifornien dagegen mehr ältere für schwerere Taten. Texas inhaftierte somit im Laufe der Jahre nicht nur vergleichsweise mehr Jugendliche, auch der Strafvollzug war härter.

Betrachtet man nun wieder die Auswirkungen dieser unterschiedlichen Sanktionshärten auf die Kriminalitätsentwicklung, zeigen sich keinerlei Auswirkungen auf die Kriminalitätsbelastung durch Jugendliche in den beiden US-Bundesstaaten. Die Inhaftierungsraten für *Index Crimes* gingen in beiden Staaten um 51 Prozent zurück, folgten damit einem allgemeinen Trend in den USA und auch anderen Ländern. Males, Stahlkopf und Macallair (2007: 5) kommen vor diesem Hintergrund zusammenfassend zu dem Ergebnis: „*Whether examined by crime, year, or historical context, then, higher incarceration rates are not associated with declines in juvenile crime ... Under incapacitation theory; the significantly higher rates of youth incarceration in Texas should have produced an accelerated decrease in the crime rate relative to California. However, this study has clearly shown that no such differential effect occurred in the crime rates of the two states*“.

Durch die Reduzierung der Inhaftierungsrate konnten in Kalifornien enorme finanzielle Mittel eingespart werden, was aufgrund der hohen Verschuldung des Staates dringend nötig wurde. Die Kosten für das Kriminaljustizsystem sind in den USA von Anfang der 1980er Jahre bis 2010 auf mehr als das Doppelte angestiegen (Shelden 2010: 5). Was Kalifornien betrifft, mussten die Inhaftiertenzahlen teilweise alleine aus finanziellen Gründen reduziert werden, die Inhaftierungskosten konnten vom Bundesstaat nicht mehr getragen werden. Die jährlichen Kosten für jeden im *State's Youth Correctional System* inhaftierten Jugendlichen belaufen sich in Kalifornien 2012 auf 125.000 US-Dollar. Wie Leon und Teji (2012) betonen, sind unter Berücksichtigung der „state's current fiscal crisis“ dringend Reformen des gesamten Jugendgerichtssystems notwendig. „*The choices are clear: does the state continue to operate a broken, fragmented, isolated, and expensive state youth correctional system that stands as a 19th century relic or does it move forth-*

rightly into the 21st century by shifting resources to counties to allow the development of a full array of locally-based juvenile justice services” (S. 1).

Males und Macallair (2010b: 1) räumen in einer weiteren Analyse unabhängig von der Wirkung von Sanktionen mit dem in den Medien teilweise auch von Experten verbreiteten Vorurteil auf, dass Jugendkriminalität drastisch zunehme, gewaltsamer werde und die „Killer“ immer jünger würden. *„Hundreds of news stories and expert commentaries, with very few exceptions, declare that juvenile crime is soaring, is becoming more violent, and involves more killers and criminals who are younger than those of the past. Occasionally, youth crime is depicted as declining, but only when an interest group is positioned to take credit”.* Sie kamen in ihren umfangreichen Analysen zu dem gegenteiligen Ergebnis (2010b: 3): *„Over the last 40 to 50 years, the average American violent offender – including the average teenage offender – has become older, not younger. Teenage violent offenses have become considerably less serious – that is, more likely to be misdemeanors than felonies and to involve lesser violence rather than murder – over the last half century. The average younger teen today is much less likely to be a murderer or other various criminal offender, both in absolute rate and in comparison to older teens and older adults, than the average younger teen of the 1960s, ‘70s, ‘80s, or ‘90s – with an especially impressive drop over the last 10 to 15 years”.*

Im Dezember 2010 waren nahezu 50.000 kalifornische Bürger aufgrund einer Inhaftierung nach den „Three-Strikes-Laws“ inhaftiert bei durchschnittlichen Kosten von 46.700 US-Dollar pro Insasse pro Jahr. Eine Umfrage von 2004 zeigte, dass die überwältigende Mehrheit der Kalifornier nun vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse für eine Einschränkung der Three-Strikes-Laws votierten, dass diese nur noch angewandt werden sollten bei schweren Gewalttaten (Teji 2011: 5).

Eine lange Diskussion gibt es in den USA auch zur Frage der kriminalpräventiven Wirksamkeit der Todesstrafe, die vor allem zwischen Wissenschaftlern und Kriminalpolitikern vielfach kontrovers ausgetragen wird. 33 der 50 Bundesstaaten praktizieren nach wie vor die Todesstrafe, vor allem Texas, Virginia und Oklahoma. So wurden in den USA von 1976 bis 2012 1.320 Personen hingerichtet, davon alleine 492 (37%) in Texas, 109 in Virginia und 102 in Oklahoma, nur in diesen drei Bundesstaaten somit 53 Prozent (Snell 2010; Death Penalty Information Center 2012). Noch 2010 wur-

den 46 und 2011 bzw. 2012 jeweils 43 Personen hingerichtet, 2012 72 Prozent (31) davon in den Südstaaten, ca. die Hälfte in Texas. Vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Kritik ging die Zahl der Hinrichtungen allerdings seit 1999 (98) bis heute deutlich zurück. So betont das Death Penalty Information Center (2012: 1): „The number of new death sentences in 2012 was the second lowest since the death penalty was reinstated in 1976.“

Eine Umfrage aus dem Jahre 2010 (Death Penalty Information Center 2011: 4) zeigte, dass immerhin 33 Prozent für die Todesstrafe votierten, darüber hinaus allerdings weitere 39 Prozent für „life without parole plus restitution“, 13 Prozent für „life without parole“ und weitere 9 Prozent für „life with parole“. Das bedeutet, dass insgesamt 52 Prozent der Befragten zwar nicht für die Todesstrafe stimmen, allerdings für eine lebenslange Inhaftierung ohne jegliche Chance, die Freiheit nochmals zu erlangen – einer Sanktion, die von manchen als nicht weniger brutal als eine Hinrichtung angesehen wird. Während bei Umfragen in Kalifornien 1978 noch 71 Prozent die Todesstrafe unterstützten, waren es 2012 noch 52 Prozent. Zu dem Umdenken beigetragen haben dürften vor allem auch Forschungsergebnisse, welche immer wieder den mangelnden kriminalpräventiven Effekt dieser härtesten Sanktion belegten, ferner immer wieder vorgekommene Hinrichtungen Unschuldiger. Während etwa für die Zeit von 1976 bis 2012 die Mordrate (pro eine Million Einwohner) in den Südstaaten bei 60 lag, betrug sie in den Nordoststaaten 38, wobei in den ersteren gleichzeitig 82 Prozent der Hinrichtungen stattfanden, in der letzteren Gruppe dagegen 0,3 Prozent (Death Penalty Information Center 2012: 1).

Radelet und Lacock (2009) berichten die Ergebnisse einer Umfrage unter führenden Kriminologen hinsichtlich einer empirisch nachgewiesenen größeren Wirksamkeit der Todesstrafe im Vergleich zu anderen harten Sanktionen. *“The findings demonstrate an overwhelming consensus among these criminologists that the empirical research conducted on the deterrence question strongly supports the conclusion that the death penalty does not add deterrent effects to those already achieved by long imprisonments”* (S. 489f.). Noch in den 1970er Jahren glaubte die US-amerikanische Öffentlichkeit an die abschreckende Wirkung der Todesstrafe. Bei einer Gallup-Umfrage von 1985 meinten 62 Prozent, dass mit der Todesstrafe die Mordrate gesenkt werden könnte, 2006 waren es allerdings nur noch 34 Prozent (S. 492).

Einige Autoren weisen gar auf einen „Brutalisierungseffekt“ derart hin, dass nach Hinrichtungen die Zahl der Fälle von Schwerekriminalität vorübergehend zunimmt. So kommen Bowers und Pierce (1980) aufgrund ihrer Analyse zu dem Ergebnis, dass im Staate New York jede Hinrichtung zu einem Anstieg der Tötungskriminalität in den folgenden Monaten beitrug.

Der dramatische Anstieg der Gefangenenzahlen in den USA in den letzten 40 Jahren zu inzwischen mehr als 2,2 Millionen Inhaftierten führte zur Notwendigkeit des Neubaus von Gefängnissen. Der Bau und die Betreuung der Anstalten wurden mehr und mehr privatisiert, was zu einer blühenden „Prison Industry“ führte. „Prison construction quickly became a booming business“ (Shelden 2010: 4). Dass diese Eigeninteressen entwickelte, kann nicht überraschen. Wer Gefängnisse baut oder besitzt, kann, will er nicht geradezu geschäftsschädigend handeln, nur an einem Nachschub von Gefangenen und an Kosteneinsparungen und damit einer Gewinnmaximierung interessiert sein. Im Sinne einer solchen Wachstumsideologie können die Profiteure der „Gefängnisindustrie“ wenig an einem Rückgang der Gefangenenzahlen interessiert sein, ganz im Gegenteil. So berichtet Shelden (2010: 17) von leeren Betten in den Anstalten von South Carolina. „*These developments are bad news for corporations ..., who depend upon a steady supply of prisoners. ... incarceration is a huge industry in the United States. About \$69 billion is being spent each year on the correctional system*“ (ebd.: 2). Allein in den 1990er Jahren wurden in den USA 371 neue Gefängnisse eröffnet. Gefängnisse werden so zu einem „Market’ for Profits“ (ebd.: 3). „*As the first decade of the 21st century comes to a close, the United States faces a growing crisis in imprisonment that threatens to cause unprecedented fiscal problems for virtually every state and large city in the country*“. Jedes Jahr würden in den USA ca. 69 Milliarden Dollar für das „correctional system“ ausgegeben (ebd.: 2). Durch die zunehmende Privatisierung von Gefängnissen ergeben sich „more profits for private industry“. Der erwartete finanzielle Nutzen einer Privatisierung für die Kommunen blieb in aller Regel aus, die Gewinne verblieben bei den Gesellschaften (vgl. auch Mattera/Khan 2001; zu Deutschland Klimke 2008).

Lilly und Knepper (1993: 152) sprachen bereits vor 20 Jahren von einem „correctional-commercial complex“, den sie als System eines „sub-governmental policy-making“ charakterisieren, einer Allianz zwischen Regierung und Privatwirtschaft. Sie vergleichen das System mit dem „military industrial

complex“, bestehend aus Beziehungsmustern, Policy Networks, einem „sub-government“ oder „iron triangle“. „Special interest groups have a powerful influence on public policy in general and for criminal justice issues in particular...“ (Center on Juvenile & Criminal Justice 2011: 5). Längst expandierte die US-amerikanische „prison industry“ auch ins Ausland. Schon Christie (2000) sprach von „Crime Control as Industry“. Auch in Deutschland wurde zumindest mit einer Teilprivatisierung von Gefängnissen geliebäugelt, die teilweise auch bereits umgesetzt wurde.

2.2. *Finnland*

Das beeindruckendste Beispiel zur Frage der (Nicht-)Wirksamkeit von harten Sanktionen liefert Finnland (vgl. Lappi-Seppälä 2011). Finnland hatte um 1900 eine Gefangenenrate von ca. 100, die dann im Zusammenhang mit den folgenden Kriegsereignissen vor allem ab 1915 deutlich anstieg. 1950 hatte Finnland dann eine Gefangenenrate von 187, die im Vergleich zu den anderen nordischen Ländern Dänemark (88), Norwegen (51) und Schweden (35) durchschnittlich etwa dreimal höher lag. Die Sanktionspraxis der finnischen Gerichte war deutlich härter als in den anderen nordischen Ländern. „One month in other countries corresponded to three months in Finland. This ‘inflation’ may partly explain the sustained severity in the Finnish courts“ (Lappi-Seppälä 2011: 254). Hinzu kamen deutlich härtere gesetzliche Vorgaben für Rückfall- und Eigentumstäter, somit zwei Gruppen, welche einen Großteil der Straftäter ausmachen. Letztlich herrschten in Finnland deutlich ungünstigere soziale und ökonomische Bedingungen als in den Nachbarländern. Während diese ihren Wohlfahrtsstaat aufbauten, war Finnland ein armes Agrarland, das auch noch unter den Kriegsfolgen zu leiden hatte.

In den folgenden Jahren führte das Land zahlreiche Reformen, vor allem auch im strafrechtlichen Bereich, durch. Überholte Regelungen des Strafgesetzbuches von 1889 wurden geändert und an die neuen gesellschaftlichen Bedingungen angepasst. *“In sentencing, the principles of proportionality and predictability became the central values. Individualized sentencing, as well as sentencing for general preventive reasons or perceived dangerousness was put in the background. These ideological changes touched all Nordic countries. However, practical consequences were to be most visible in Finland”* (Lappi-Seppälä 2011: 255). Es fand somit ein Prozess statt, der in den

letzten Jahrzehnten in den USA und anderen westlichen Ländern gerade in die umgekehrte Richtung verlief, wo durch harte Strafandrohungen und die Betonung der Gefährlichkeit einzelner Tätergruppen, verbunden mit harschen Sanktionen, versucht wird, das „Kriminalitätsproblem“ zu reduzieren.

Diese Veränderungen erfolgten auf der Basis von „more profound changes in the way the entire problem of crime was conceived“ (Lappi-Seppälä 2011: 255). Die Kriminalpolitik des Landes veränderte sich deutlich, wurde als Teil einer allgemeinen Sozialpolitik verstanden. Vor allem wurden auch Kosten-Nutzen-Analysen durchgeführt, die schnell deutlich machten, dass das Land bei der vergleichsweise hohen Inhaftierungsquote und den hohen Kosten der Freiheitsstrafe deutlich mehr Geld für den Sanktionsbereich ausgab als die Nachbarländer – und das bei etwa gleich hoher offizieller Kriminalitätsbelastung. Alternativen zu Freiheitsstrafen wurden vermehrt diskutiert, vor allem wurde von politischer Seite immer wieder auf die Bedeutung einer ausgeglichenen Sozialpolitik hingewiesen. Die kriminalpräventive Effektivität von Freiheitsstrafen wurde in diesem Kontext deutlich in Frage gestellt, wobei der Vergleich mit den Nachbarländern überzeugende empirische Argumente bot.

Vor diesem Hintergrund kam es in den folgenden Jahren zu zahlreichen Strafrechtsreformen, die bis in die erste Hälfte der 1990er Jahre fast ausnahmslos zu einer Reduzierung der vorgesehenen Sanktionen bzw. einer Entkriminalisierung führten. So wurden etwa 1966 die Möglichkeiten der Strafaussetzung zur Bewährung erweitert, 1969 wurde Trunkenheit in der Öffentlichkeit dekriminisiert, 1972 wurden die Sanktionen für Diebstahl reduziert, 1976 die Möglichkeiten einer vorzeitigen Entlassung aus der Haft zur Bewährung sowie einer Aussetzung von Freiheitsstrafen ausgeweitet, 1977 wurde die Bedeutung von Vorstrafen für die Strafzumessung reduziert, die Möglichkeiten des Ersatzes von Freiheits- durch Geldstrafen ausgeweitet und vor allem die Zahl der Freiheitsstrafen bei Trunkenheit im Verkehr zugunsten von Geldstrafen deutlich reduziert. 1989 wurden dann die Möglichkeiten der Strafaussetzung zur Bewährung nochmals deutlich erweitert, ferner wurden die Möglichkeiten der Verhängung von Freiheitsstrafen bei Jugendlichen eingeschränkt, 1991 wurden die Sanktionen für Eigentumsstraftaten reduziert, 1992 als Alternative zu den klassischen Sanktionen ein Community Service eingeführt, der 1995 und 2000 weiter ausgebaut wurde.

Ab Mitte der 1990er Jahre kam es dann vor dem Hintergrund internationaler Diskussionen allerdings wiederum vermehrt zu Neukriminalisierungen, die sich allerdings vorwiegend auf neue Formen von Straffälligkeit bezogen, wie Telekommunikation, bzw. sich auf inzwischen „entdeckte“ und in den Medien vermehrt diskutierte Straftaten konzentrierten, wie häusliche Gewalt, Vergewaltigung, organisierte Kriminalität, Menschenhandel oder Tierquälerei (vgl. zusammenfassend Lappi-Seppälä 2010: 348 ff.; 2011: 258 ff.).

Während die Gefangenenraten sich in Dänemark, Schweden und Norwegen von 1950 bis 2000 im Vergleich zu Finnland kaum veränderten, gingen sie vor dem Hintergrund des Wandels, vor allem der Entkriminalisierung, in Finnland von 187 im Jahre 1950 auf 55 im Jahre 2000, also auf weniger als ein Drittel (29%) zurück. Bereits 1990 lag die Gefangenenrate in Finnland bei 69, hielt sich in den folgenden Jahren relativ stabil, sank bis 2000 weiter auf 55 (vgl. Walmsley 2010). Wo früher drei Straftäter inhaftiert wurden, waren es jetzt weniger als einer, was eine dramatische Veränderung in 40 Jahren bedeutet. Die Neukriminalisierungen in den 1990er Jahren führten bis Mitte des letzten Jahrzehnts zu einem vorübergehenden leichten Anstieg der Gefangenenraten, ein Trend, der sich dann allerdings bereits wieder umkehrte.

Hätten Gefängnisstrafen, also eine relativ harte Reaktion auf straffälliges Verhalten, nach Abschaffung der Todesstrafe die schärfste Sanktion, einen kriminalpräventiven Effekt, würde man nach dieser deutlichen Reduktion in der Sanktionshärte in einem Lande, die der Bevölkerung auch aufgrund der Medienberichterstattung über die Jahrzehnte nicht verborgen bleiben konnte, einen erheblichen Anstieg der Kriminalitätsbelastung erwarten. Tatsächlich stieg die offiziell registrierte Kriminalitätsbelastung in Finnland vor allem ab Mitte der 1960er Jahre an, das allerdings nicht nur in diesem Lande, sondern ebenso in den drei anderen nordischen und den meisten Industrieländern, so etwa auch in Deutschland, wo die Gesamthäufigkeitszahl der polizeilich registrierten Straftaten 1955 noch bei 3.018 und 2000 bei 7.625 lag (2011: 7.328) (Bundeskriminalamt 2012: 32). Im Vergleich zu den anderen drei nordischen Ländern, ist der Anstieg der offiziell registrierten Kriminalität in Finnland unterdurchschnittlich, der Anstieg in Schweden und Dänemark ist ausgeprägter. Lappi-Seppälä (2011: 266 f.) betont in diesem Zusammenhang: *“There is a striking difference in the use of imprisonment, and a striking similarity in the trends in recorded criminality. That Finland has substantially reduced its incarceration rate has not disturbed had no influence on the*

symmetry of Nordic crime rates. These figures, once again, support the general criminological conclusion that crime and incarceration rates are fairly independent of one another; each rises and falls according to its own laws and dynamics". Wie bereits Törnudd (1993, S. 12) zu Recht betonte, kommt es auf den politischen Willen und Konsens an, um Sanktionsstrukturen, so etwa auch die Härte von Sanktionen zu ändern. *"Those experts who were in charge of planning the reforms and research shared an almost unanimous conviction that Finland's comparatively high prison rate was a disgrace and that it would be possible to significantly reduce the amount and length of prison sentences without serious repercussions on the crime situation"*. Die Ergebnisse bestätigen die Annahme.

2.3. Deutschland und die Schweiz

Forschungsergebnisse zur unterschiedlichen Anwendung von Diversion in den einzelnen Bundesländern Deutschlands bzw. den Kantonen der Schweiz und den Auswirkungen auf das weitere Legalverhalten bestätigen ebenfalls, dass ein härteres Vorgehen wenig kriminalpräventive Effekte zeigt (vgl. ausführlich Spieß in diesem Heft), bestätigen damit auch die Ergebnisse zur unterschiedlichen Anwendung der Three-Strikes-Laws in den Countys Kaliforniens. International zeigen sich somit bei unterschiedlichen Rechtssystemen und gesellschaftlichen Bedingungen weitgehend dieselben Ergebnisse.

Storz (1992; vgl. auch Spiess/Storz 1989) macht in ihrer Untersuchung einen Vergleich zwischen den Diversionsraten gem. §§45,47 JGG und Nachentscheidungsrate (informelle und formelle Sanktionierung) innerhalb von drei Jahren nach der Art der erstmaligen Sanktionierung bei „einfachem Diebstahl“ bei Jugendlichen in den 11 Bundesländern Westdeutschlands. Sie findet einerseits deutliche Unterschiede in den Einstellungsrate bei den einzelnen Bundesländern, die damals von ca. 45 Prozent in Rheinland-Pfalz oder Baden-Württemberg bis zu ca. 90 Prozent in Hamburg reichten. Dies weist auf eine erheblich unterschiedliche Sanktionshärte bei Jugendkriminalität in den einzelnen Bundesländern hin. So wurden in Hamburg etwa doppelt so viele Verfahren eingestellt als in Rheinland-Pfalz oder Baden-Württemberg. Betrachtet man dagegen die Nachentscheidungsrate (erneute Registrierung innerhalb von drei Jahren aufgrund einer erneuten Auffälligkeit), zeigen sich über die Bundesländer hinweg so gut wie keine Auswirkungen der Sankti-

onshärte auf eine erneute Auffälligkeit. Sowohl in Rheinland-Pfalz als auch Hamburg werden ca. 30 Prozent der Betroffenen erneut registriert.

In einer weiteren vergleichbaren Untersuchung prüft die Autorin (Storz 1997) die Rückfallraten (Wiederverurteilung) in Abhängigkeit von Bußen bzw. bedingter Freiheitsstrafen bei erstmals wegen Massendelikten (einfacher Diebstahl, Verletzung der Verkehrsregeln, Fahren in angetrunkenem Zustand) Verurteilten für die 26 Kantone der Schweiz. Auch hier zeigt sich ein vergleichbares Bild. Während sich der Anteil der Bußen deutlich zwischen den einzelnen Kantonen unterscheidet, was wiederum auf eine erheblich unterschiedliche Punitivität hinweist, zeigt sich keinerlei nachweisbare Auswirkung auf die Rückfallraten. So liegt etwa der Anteil der Bußen im Kanton Appenzell a. Rh. knapp über 20 Prozent, was eine vergleichsweise sehr milde Reaktion darstellt, und steigt dann bis zum Kanton Obwalden auf über 90 Prozent an, was ein hartes Vorgehen anzeigt. Die Rückfallrate liegt, mit zwei Ausreißern, über alle Kantone hinweg allerdings bei ca. 10 bis 15 Prozent.

Jehle, Heinz und Sutterer (2003) legen eine auf amtlichen Kriminalstatistiken beruhende differenzierte Untersuchung zur Rückfälligkeit nach unterschiedlichen strafrechtlichen Reaktionen vor. Dazu haben sie alle 1994 in Deutschland strafrechtlich Sanktionierten oder aus der Haft Entlassenen, das sind insgesamt knapp eine Million Personen, während eines vierjährigen Rückfallzeitraums bis 1998 weiterverfolgt, um zu prüfen, ob diese wieder straffällig wurden. Die Autoren kommen zu dem zusammenfassenden Ergebnis, dass die meisten der Erfassten in dem berücksichtigten Zeitraum nicht mehr rückfällig wurden, lediglich etwa ein Drittel der Sanktionierten ist erneut auffällig geworden. „Die zu einer freiheitsentziehenden Sanktion Verurteilten weisen ein höheres Rückfallrisiko auf als die mit mildereren Sanktionen Belegten. Die Bewährungsstrafen schneiden gegenüber vollzogenen Freiheits- und Jugendstrafen deutlich besser ab“ (ebd.: 7; vgl. eine differenzierte Diskussion der Ergebnisse bei Spieß in diesem Heft).

Die international wohl umfangreichste Metaevaluation zur generalpräventiven Wirkung von Sanktionen wurde von Dölling et al. (2011) vorgelegt (vgl. auch Dölling et al. 2006, 2009). Die Autoren haben international 9.422 Literaturberichte zur Frage der Wirkung von Sanktionen von kriminologischer, soziologischer und ökonomischer Seite gesichtet und in der eigenen Metaanalyse die 700 methodisch besten und damit aussagekräftigsten Studien berücksichtigt. „Moreover it appears that deterrent effects depend on the risk

of being discovered and not on the severity of punishment and that they appear more often with minor infringements of norms" (ebd.: 315; vgl. auch Hirsch et al. 1999). Die Ergebnisse zeigen zudem, dass die Todesstrafe den geringsten abschreckenden Effekt bewirkte: *"The smallest effects are to be found in studies on the death penalty. ... In this area sanctions are severe and the norms protect fundamental values. Moreover, the deterrence hypothesis is more frequently confirmed when administrative offences are investigated as opposed to crimes. Finally, the severity of punishment clearly has a lower deterrent effect than the probability of punishment"* (Dölling et al. 2011: 374).

Das stimmt weitgehend mit den Ergebnissen von Wikström, Tseloni und Karlis (2011: 417) überein, die fanden, dass Personen, die Kriminalität nicht als sinnvolle Handlungsalternative ansehen, sich deshalb eher von strafbaren Aktivitäten zurückhalten, *„than that they abstain from it because they fear the consequences (their assessment of the risk of getting caught). People who do not see crime as an action alternative do not tend to engage in crime regardless of whether they assess the risk of getting caught as very high or very low."* Gleichzeitig fanden die Autoren allerdings, dass Personen, welche Kriminalität durchaus als Handlungsalternative betrachten, *„their crime involvement is generally influenced by their assessment of the risk of getting caught (their deterrence sensitivity): those who assess the risk of getting caught as higher tend to commit crime less frequently"* (vgl. auch Pauwels et al. 2011: 397).

2.4. Portugal

Der dramatische US-amerikanische Anstieg der Gefangenenzahlen ab den 1970er Jahren ging zu einem wesentlichen Teil auf den „War on Drugs“ zurück (Center on Juvenile and Criminal Justice 2011: 3). So betonen etwa Macallair und Males (2009: 2): *„For nearly three decades, California’s criminal justice system has devoted every-increasing resources towards the arrest, prosecution, and imprisonment of drug offenders“*. Seit Anfang der 1990er Jahre hat sich die Strafverfolgung deutlich auf die Verfolgung des Besitzes von Drogen konzentriert. 2008 wurden erstmals mehr Täter wegen Drogenbesitzes inhaftiert als für deren Herstellung und Handel. *“The unprecedented shift in California law enforcement priorities towards targeting the demand*

side of the drug war is clearly demonstrated by the extraordinary increase in the rate of arrests for misdemeanour possession (small quantity, less than one ounce) of marijuana" (Macallair/Males 2009: 2). So stieg die Inhaftierungsrate für geringfügigen Besitz weicher Drogen (Marihuana) von 1990 bis 2008 um 127 Prozent, während sie bei anderen Drogenvergehen im selben Zeitraum leicht zurückging. Vor dem Hintergrund dieser in den USA praktizierten Härte gegen Drogentäter, selbst wenn es sich um gelegentlichen Konsum weicher Drogen handelt, wirkt die Strafverfolgung in vielen europäischen Ländern geradezu milde.

Einen mutigen Schritt in Richtung auf Entkriminalisierung von Drogenstraftaten ging vor Jahren Portugal. Das Land verzeichnete Ende der 1990er Jahre erhebliche Probleme mit illegalen Drogen. Vor diesem Hintergrund setzte die Regierung eine internationale Kommission ein, die Ratschläge für eine Lösung der Problematik erarbeiten sollte. Empfohlen wurden eine deutliche Entkriminalisierung des Drogengebrauchs sowie mehr Hilfe für die Abhängigen. Entsprechend entkriminalisierte Portugal 2000 durch das Gesetz 30/2000, das am 1. Juli 2001 in Kraft trat, den Eigengebrauch illegaler Drogen, während der Handel unverändert strafbar blieb. Das Land wurde von Seite der USA und Großbritanniens vor einem solchen Schritt der Liberalisierung gewarnt, man prophezeite die Entwicklung zu einem Mekka des Drogenmissbrauchs.

Nach der neuen Regelung bleibt der Eigengebrauch von illegalen Drogen zwar weiterhin generell verboten, wird aber bei Besitz von nur geringen Mengen für den Gebrauch für etwa 10 Tage nicht mehr strafrechtlich, sondern nur noch auf administrativer Ebene verfolgt, gleichzeitig wird den Abhängigen vor allem konzentriert Hilfe und Unterstützung angeboten. Es wurde eine außerstrafrechtliche neue Institution, die „CDT – Comissoes de Dissuasao da Toxicodependencia“ (Kommission zur Behandlung von Drogenabhängigen) geschaffen, die neue Wege im Umgang mit Drogenabhängigen erproben soll. Bei Nichtmitarbeit kann die CDT Geldstrafen verhängen, allerdings sollten Sanktionen nicht im Vordergrund stehen (Agra 2009; Kury/Quintas 2010a; 2010b; Quintas/Agra 2008).

Das neue Gesetz betont insbesondere den Schutz der Gesundheit und der sozialen Bezüge von Abhängigen. Ziel des Gesetzes ist eine Behandlung, eine Verbesserung der Gesundheit, weniger eine Sanktion des Abhängigen.

Reine Dealer werden dagegen nach wie vor strafrechtlich verfolgt und sanktioniert.

Interessant in diesem Zusammenhang sind nun die Auswirkungen der Entkriminalisierung auf den Drogengebrauch. Während die Zahl der User von Heroin und weiterer Drogen nach der Gesetzesänderung deutlich zurückging, stieg vor allem die Zahl der Haschischkonsumenten weiterhin deutlich an, leicht aber auch die Zahl der Kokain-User. Als ein enormer Vorteil im Umgang mit Drogenabhängigen bzw. -gefährdeten kann gesehen werden, dass CDT eine bedeutsame Anzahl von Betroffenen an Gesundheitseinrichtungen verweist, vor allem wesentlich mehr, als die Gerichte das vorher taten. Rein punitive Entscheidungen gingen dagegen erheblich zurück, zeigen sich in der Verhängung von Geldstrafen und Auflagen, wie regelmäßiger Vorstellung bei CDT, der Polizei oder Gesundheitseinrichtungen. Insgesamt wurde die Geldstrafe als bevorzugte Sanktion der Justiz bei Drogenabhängigen bzw. -nutzern ersetzt durch eine zeitliche Aussetzung des Verfahrens, in der Regel mit einer Behandlungsaufgabe. Während die aufgrund des Drogenkonsums verursachten Todesfälle und AIDS-Erkrankungen bis 2000 deutlich angestiegen sind, sind sie danach erheblich zurückgegangen. Die größten, auch kostenintensivsten Gesundheitsschäden gingen somit ab Einführung der Entkriminalisierung zurück.

Das *European Monitoring Centre for Drugs and Drug Addiction* (EMCDDA 2009: 12) kommt nach inzwischen mehrjähriger Erfahrung mit den Auswirkungen der Entkriminalisierung zu dem Schluss: "Initial fears that this approach would lead to an increase in drug tourism or increased levels of use do not appear to be supported by the data available". Agra (2009) spricht vor dem Hintergrund der portugiesischen Erfahrungen zu Recht von einem „Requiem für den Krieg gegen Drogen“. Greenwald (2009: 1) betont aufgrund ihrer Untersuchung: "*Those data indicate that decriminalization has had no adverse effect on drug usage rates in Portugal, which, in numerous categories, are now among the lowest in the EU, particularly when compared with states with stringent criminalization regimes*".

3. Warum zeigen (harte) Strafen kaum oder keine Wirkung?

Die dargestellten internationalen Ergebnisse bestärken erhebliche Zweifel hinsichtlich einer kriminalpräventiven Wirkung von (harten) Sanktionen.

Selbst wenn man von einer (minimalen) Abschreckungswirkung ausgeht, bleiben stets wirksamere und vor allem auch weniger eingriffsintensive und billigere Alternativen einer Kriminalprävention. Andrews und Bonta (2010: 42 ff.) begründen aus psychologischer Sicht, warum Kriminalstrafen keine (wesentliche) Wirkung haben und führen vor allem vier Punkte an:

1. Strafen müssten hart und für den Täter deutlich spürbar sein, da weniger intensive Sanktionen zu Toleranz und nur zeitlich begrenzten Effekten führen würden. Der Beginn einer kriminellen Karriere ist allerdings meist bepfastert mit relativ milden Sanktionen, die vielfach nicht als Sanktionen erlebt werden und bei denen ein „Gewöhnungseffekt“ eintreten kann. Andererseits zeigen die dargestellten Ergebnisse, dass gerade ein Nichtstun bzw. Diversionsmaßnahmen genauso erfolgreich sein können oder noch deutlichere Präventionseffekte zeigen, als ein hartes Vorgehen. Kriminalität ist kein einheitliches Verhalten sondern zeigt viele unterschiedliche Facetten, geht auf die unterschiedlichsten Ursachen zurück. Ein hartes Vorgehen alleine zeigt offensichtlich wenig kriminalpräventive Effekte. Bei den meisten jugendlichen Tätern ist straffälliges Verhalten vorübergehend, „wächst sich aus“, harte Sanktionen sind kontraproduktiv, tragen die Gefahr einer Verfestigung des abweichenden Verhaltens in sich, etwa auch durch einen Rückzug und die Einbindung in gleichgesinnte Subgruppen Straffälliger. Die relativ wenigen Intensivtäter, deren straffälliges Verhalten über die Zeit erhalten bleibt, sind prognostisch nur mit erheblicher Unsicherheit zu erkennen. Erforderlich sind in der Regel frühe Hilfe, Anleitung, Zuwendung, Verständnis und Unterstützung, weniger harte Sanktionen. (Schwer) auffällige Jugendliche kommen in der Regel aus massiv gestörten bzw. zerbrochenen, erziehungsunfähigen Familien, wird ihnen kein tragfähiges Beziehungsangebot gemacht besteht die Gefahr, dass sie sich dieses selbst mit „Gleichgesinnten“ aufbauen.

2. Strafe muss möglichst rasch auf die Tat folgen, was etwa bereits von Bentham (1962) und Beccaria ([1764] 2005) gefordert wurde, was in der Praxis vor allem aufgrund von polizeilichen Untersuchungen zum Tatnachweis und der Überlastung der Gerichte allerdings kaum so umzusetzen ist, dass ein Effekt eintreten wird. Selbst wenn eine Beschleunigung der Verfahren ermöglicht würde (vgl. etwa Heisig 2010), dürften diese, gerade bei schweren Straftaten, nach wie vor Wochen und Monate dauern, die Strafe keineswegs auf dem Fuß folgen, die erwarteten Effekte somit verpuffen.

Unter psychologischen Gesichtspunkten müsste eine wirksame Sanktion möglichst schon nach Minuten auf das unerwünschte Verhalten folgen. Bliessener und Thomas (2012: 388) fanden entsprechend in ihrer Untersuchung bei 380 Jugendlichen keinen kriminalpräventiven Effekt bei einer rascheren Sanktionierung nach einer Straftat, das Gegenteil war der Fall. Im Mittel lagen 226 Tage zwischen Tat und Urteil, bei einer Spannweite von 26 bis 859 Tagen. Ihre Ergebnisse zeigen, „dass der weitgehend anerkannten These, ein schneller Strafprozess würde eine abschreckende Wirkung haben, nicht in der Eindeutigkeit, in der sie gerne formuliert wird, gefolgt werden kann“. Es kann auch nicht im Interesse einer gründlichen Prüfung und einer möglichst rechtmäßigen Bewertung der Sachverhalte liegen, „kurze Prozesse“ zu machen. Lediglich bei Verkehrsverstößen ist eine rasche Sanktionierung ohne Einschränkung rechtlicher Beurteilung und Bewertung denkbar. Dass eine Verfahrensbeschleunigung unter ethischen Gründen für alle Verfahrensbeteiligten, sowohl Täter als auch Opfer, unabhängig von diesen Überlegungen wichtig ist, steht daneben außer Frage.

3. Strafe muss möglichst konsistent nach jeder Tat erfolgen. Allein aufgrund des sehr hohen Dunkelfeldes, das hinsichtlich aller Straftaten auf bis zu 90 Prozent geschätzt werden muss (Kury 2001), selbst bei Tötungsstraftaten deutlich über 50 Prozent liegen dürfte (Rückert 2000; Scheib 2002), ist auch diese Forderung nicht umzusetzen. Die Chancen, nach einer Straftat unentdeckt zu bleiben und damit für die Tat „belohnt“ zu werden, sind ausgesprochen hoch. Auch hier ist kaum eine Änderung vorstellbar.

4. Ausweichverhalten und der Erhalt alternativer Begünstigungen für straffälliges Verhalten muss unterbunden werden. Auch die Umsetzung dieser Forderung ist letztlich nicht möglich. Straffälliges Verhalten wird in der Subgruppe vielfach belobigt und verstärkt. „Fehler“, die letztlich zur Entdeckung und Festnahme des Täters geführt haben, werden künftig zu vermeiden versucht bzw. es wird zu einem weniger „gefährlichen“ Kriminalitätsbereich gewechselt. *“For high-risk offenders with a large antisocial behavioral repertoire, punishing one antisocial type of behavior (e.g., assault) may only be replaced with another (e.g., stealing) unless the antisocial alternative is unavailable”* (Andrews/Bonta 2010: 43).

Die meisten Punkte, die zu einer (besseren) Wirkung von Kriminalstrafen führen sollten, können somit von vornherein gar nicht umgesetzt werden. Entsprechend sind auch die Autoren skeptisch: *“All of the above conditions consider only how punishment needs to be delivered to suppress behavior. They do not address characteristics of the person that may interact with the application of punishment”* (Andrews/Bonta 2010: 43).

Was die Wirkung von Sanktionen bei inhaftierten Straftätern betrifft, kommt ein weiterer wesentlicher Punkt hinzu. Der Anteil zu vollziehender Freiheitsstrafen an allen ausgesprochenen Sanktionen ging in den letzten Jahrzehnten deutlich zurück, vor allem zu Gunsten von Geldstrafen (Kaiser 1996: 986). Lag der Anteil der zu vollstreckenden Freiheitsstrafen 1882 noch bei 76,8 Prozent, fiel der Wert bis 1993 auf 4,9 Prozent und liegt nach wie vor deutlich unter 10 Prozent. Das weist auf einen enormen Selektionseffekt hinsichtlich der inhaftierten Täter hin. Hierbei handelt es sich inzwischen weitgehend um Straftäter mit erheblichen Sozialisationschäden, langen kriminellen Karrieren, umfangreichen Sanktionserfahrungen und vielfach ungünstigen Zukunftsperspektiven (Kury 1979). Diese Täter kennen sanktionierendes Verhalten in der Regel bereits aus ihren Familien bzw. Jugendgruppen. Bei dieser Gruppe dürften Kriminalstrafen einen erheblichen Teil an Abschreckungswirkung verloren haben. Wer ganz unten ist, kann nicht mehr viel verlieren. Stigmatisierungen in der Bezugsgruppe, die für „Normalbürger“ kriminalpräventiv wirken dürften, dürften auch hier weitgehend entfallen. In der Subgruppe von Straftätern ist derjenige eher der „King“, der bereits alles hinter sich hat.

4. Diskussion

Kriminalstrafen haben nach den Ergebnissen internationaler Studien somit, wenn überhaupt, nur sehr eingeschränkte kriminalpräventive Wirkungen, vor allem auch, wenn es um schwere Straftaten geht. Gerade in diesem Zusammenhang werden jedoch Strafverschärfungen hinsichtlich einer Reduzierung von Kriminalitätsbelastung auch von kriminalpolitischer Seite immer wieder gefordert und diskutiert.

So nimmt die Bayerische Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, Beate Merk, Ende 2012 Stellung zur Frage einer „Höheren Jugendstrafe“. Sie setzt sich dafür ein und hält es für einen „richtigen und wich-

tigen Schritt“, dass bei Heranwachsenden, „die wegen besonders grausamer oder anderer besonders schwerer Mordverbrechen verurteilt werden, eine Jugendstrafe bis zu 15 Jahren“ verhängt werden kann. Darüber hinaus fordert sie, die Sanktion für Heranwachsende „für all die Delikte zu erhöhen, bei denen das allgemeine Strafrecht als Höchststrafe lebenslange Freiheitsstrafe androht...“, nennt als Beispiel sexuellen Missbrauch von Kindern mit Todesfolge oder Vergewaltigung mit Todesfolge. „Darüber hinaus kann man sich die Frage stellen, ob das Höchstmaß der Jugendstrafe nicht nur für Heranwachsende, sondern auch für Jugendliche entsprechend angehoben werden sollte. Denn auch Jugendliche können schwerste Straftaten begehen, auf die mit dem derzeitigen Höchstmaß von zehn Jahren kaum schuldangemessen reagiert werden kann“. „Strafzweck der Jugendstrafe“ sei „nicht allein der Erziehungsgedanke“, sondern auch „Sühne der Schuld und ein angemessener Schuldausgleich“. Durch „Sühne“ solle die Schuld durch eine „Ausgleichsleistung“ aufgehoben oder gemildert werden. Der Gesetzgeber habe dafür den Rahmen zu bieten, „sonst bleiben einmal mehr die Opfer und ihre Angehörigen auf der Strecke“.

Laut PKS wurden 2011 in Deutschland 21 Fälle von Mord in Zusammenhang mit Sexualdelikten registriert, dazu kommen sechs Versuche. Von den Opfern waren bei Mord drei und bei Versuchen zwei Kinder (Bundeskriminalamt 2012: 149). Hierbei handelt es sich zweifellos um schreckliche Straftaten. Wichtig ist, sich mit Hilfe und Unterstützung um die Opfer bzw. Hinterbliebenen zu kümmern, damit diese wirklich nicht „auf der Strecke bleiben“. Diese Taten nur oder vor allem durch eine Gesetzesverschärfung verhindern zu wollen ist vor dem Hintergrund der internationalen Forschungsergebnisse wenig erfolgversprechend. So fanden etwa auch Maurelli und Ronan (2013: 128) in einer neuen Untersuchung, bei welcher sie die Daten zu gewaltsamer Vergewaltigung in allen 50 US-Bundesstaaten von 1960 bis 2008 vergleichend auswerteten und den Effekt einer strengeren gesetzlichen Regelung hinsichtlich der Begehung dieser schweren Straftat überprüften: „The results were mixed, with 17 states demonstrating a significant drop in rates of forcible rape following implementation of sex offender notification laws, and 32 states demonstrating no discernable change“.

Im Zusammenhang mit dem Landtagswahlkampf 2008 in Hessen hat der damalige Ministerpräsident Roland Koch bereits eine drastische Verschärfung der Strafen bei Jugendlichen gefordert. Bei der Vorstellung eines Wahl-

plakates mit dem Titel „Sicher leben“ stellte er nach Bericht von Fokus Online vom 2. Januar 2008 einen Sechs-Punkte-Plan zur Verschärfung des Jugendstrafrechts vor, in welchem u. a. ein „Warnschuss-Arrest“ für jugendliche Täter gefordert wurde, die Anwendung des Erwachsenenstrafrechts auf Jugendliche ab 18 Jahren als Regelfall und eine Anhebung der Höchststrafe bei Heranwachsenden von 10 auf 15 Jahre. „Es muss Schluss sein mit falsch verstandener Rücksichtnahme und Schönfärberei“, meinte Koch. Wenige Tage danach beschloss die CDU auf einer Klausurtagung in einer „Wiesbadener Erklärung“ u. a. die Erhöhung der Höchststrafe bei Jugendkriminalität auf 15 Jahre zu fordern, folgte somit den Forderungen Kochs (Focus Online, 5.1.2008);

In den USA liegt inzwischen eine nahezu unüberschaubare Fülle von Literatur vor, die den mangelnden präventiven Effekt von (harten) Sanktionen belegen (vgl. MacKenzie 1998). Bereits Hofer/Tham (1975: 269 ff.) betonten vor Jahrzehnten dass es sich bei politischen Forderungen nach Strafverschärfungen meist um „pure ideology“ handelt, um „*concealment of reality. General prevention claims to secure basic societal values which in reality are specific interests of various power groups. General prevention pretends consensus where there is conflict. Penal legislation is to a considerable extent the attempt of specific groups to secure their specific interests – not so much in respect to what actually is criminalized, but with regard to what is not criminalized*“ (S. 268). Letztlich ginge es um eine Sanktionierung der Armen und Machtlosen (ebd.: 209; vgl. Wacquant 2009). „General prevention is based upon fear and threat. It is at least partly repressive in its character. It does focus on individuals rather than on structures“ (ebd.: 270; Lee 2001).

Die gegenwärtige Kriminalpolitik, ist auch in Deutschland immer noch zu stark und einseitig auf Strafen und Wegsperrungen fokussiert, bei geringer Effektivität hinsichtlich Prävention von Straftaten auch ausgesprochen teuer, was insbesondere für die USA, wo differenzierte Kosten-Nutzen-Analysen vorliegen, gezeigt werden konnte (vgl. Aas 2003; Gascón/Foglesong 2010: 1; Sheldon 2010). Alternativen wurden, etwa auch in Deutschland, in den letzten Jahren zwar ausgebaut, werden jedoch, insbesondere nach schweren Straftaten, immer wieder in Frage gestellt, nach manchen Autoren droht eine zunehmende Punitivität (Sack 2006; kritisch etwa Kaiser 2006).

Bei den Kostenberechnungen von Freiheitsstrafen sind etwa Kollateralschäden im Umfeld der Täter, vor allem bei deren Familien, in aller Regel

nicht berücksichtigt. Der Großteil der Inhaftierten sind Männer, etwa im Alter zwischen 20 und 60 Jahren, die vielfach eigene Familien mit Kindern haben (Clear 2008; Rose/Clear 1998). Durch die Inhaftierung des Ehemannes bzw. Vaters geraten die Familien oft in finanzielle Schwierigkeiten, hinzu kommt die Stigmatisierung, vor allem auch der Kinder (Kury/Kern 2003a; 2003b; Murray/Farrington 2008). Die Mütter versuchen vielfach die Wahrheit vor den eigenen Kindern zu verbergen, um diese zu schützen, bis sie dann später zwangsläufig mit der Realität konfrontiert werden. Bei längeren Inhaftierungen geraten die Familien zunehmend unter Stress mit dem Ergebnis, dass Trennungen bzw. Beschädigungen der Beziehung zunehmen. Gleichzeitig sind funktionierende Partnerschaften vielfach eine gute Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration Haftentlassener. Braman (2004: 224) betont in diesem Zusammenhang zu Recht: *“The question ... is not merely how to punish and deter offenders, but how to encourage and strengthen the bonds that make families possible, give life to community, and ultimately determine the character of our society as a whole”*. Die Inhaftierung des Vaters wird für dessen Kinder zu einer Steigerung der Gefahr, selbst auch „abzurutschen“ beitragen.

Die Ergebnisse der kriminologischen Forschung zeigen weitgehend einheitlich, dass eine Verschärfung der Kriminalstrafen wenn überhaupt nur marginale kriminalpräventive Effekte bewirkt. Freiheitsstrafen sind teuer und zeigen erhebliche negative Nebeneffekte. Wenn verhängt, sollten sie durch Resozialisierungsangebote intensiver genutzt werden, um die Betroffenen hinsichtlich einer Änderung ihres Verhaltens zu motivieren. Ein bloßes „Absitzen“ der Strafe bewirkt in aller Regel eine weitere Verfestigung krimineller Einstellungen und straffälligen Verhaltens, allein schon durch Einflüsse der Subkultur (Ortmann 1993). Die gegenwärtige kriminalpolitische Tendenz, dass der Anteil, der von der verhängten Freiheitsstrafe zu verbüßen ist, erhöht wird, führt in die falsche Richtung, auch zu einer Erhöhung der Inhaftiertenzahlen. Inhaftierte sollten auch durch die Chance, bei entsprechender Mitarbeit früher entlassen zu werden, von Anfang an zu Veränderungen ihres Verhaltens motiviert werden. Clear (2008: 125 f.) betont in diesem Zusammenhang: *“If the problem of mass incarceration is the large number of people who go into prison and how long they stay there, then the solution is for fewer to go in and for shorter stays”*.

Der Übergang von „drinnen“ nach „draußen“ sollte, bei entsprechender Mitarbeit der Betroffenen, früher eingeleitet, besser vorbereitet und begleitet werden. Ein erheblich größerer Anteil von verhängten Freiheitsstrafen sollte für Maßnahmen der Nachbetreuung, etwa eine Integration in den Arbeitsmarkt, genutzt werden (Lauterbach 2009). Ein Ausbau der Nachbetreuungsmaßnahmen, etwa über die Bewährungshilfe, kann einen wesentlichen Beitrag zur Integration Straffälliger leisten. Das würde allerdings einen Ausbau der Bewährungshilfe, vor allem eine Senkung der Fallbelastung, erforderlich machen, die zum Teil auch durch einen vermehrten Einsatz von Ehrenamtlichen erreicht werden könnte (vgl. Kury/Sato 2013). Eine Bewährungsunterstellung ist allemal deutlich billiger als eine Inhaftierung.

Will man sich ernsthaft um Kriminalprävention und eine Wiedereingliederung von Straftätern in die Gesellschaft kümmern, zeigen kriminologische Forschungsergebnisse deutlich, was verbessert werden kann. Ein reines Abstrafen von Tätern, um die sich die Gesellschaft, als sie sich erkennbar zu diesen entwickelt haben, (zu) wenig gekümmert hat, hilft dabei kaum. So betonte Moser (1978: 289) bereits vor Jahrzehnten zu Recht: „Erstauslich ist, in welchem Ausmaß die Gesellschaft diesen Kindern Zeit lässt, sich zu Kriminellen zu entfalten. Sie kümmert sich kaum um sie, solange sie Opfer sind. Erst wenn die Gesellschaft sich selbst als Opfer fühlen oder wenigstens darstellen kann, greift sie ein. Dann aber so wie verwahrloste und unreife Eltern, die blind zuschlagen, wenn ihnen das Gezeter und die Streiche der von ihnen vernachlässigten Kinder auf die Nerven gehen, wenn das zornige Bedürfnis, sich Ruhe zu verschaffen, zum Hauptmotiv des Eingriffs wird“. Hierin dürfte auch ein wesentlicher Grund für die Nichtwirksamkeit von Sanktionen liegen: diese Gruppe kennt diese Behandlung allzu genug. Auch das immer wieder angeführte Kostenargument kann nicht überzeugen, Dalley 2002: 262) betont zu Recht: “In short, the remaining question is a simple one: Do we pay now, or later?”.

Literatur

- Agra, Cândido da, 2009: Requiem für den Krieg gegen Drogen. Portugiesische Erfahrungen der Entkriminalisierung. S. 90-118 in: Duprez, D./Groenemeyer, A. (Hrsg.), *Drogenkonsum, Drogenprobleme und Drogenpolitik in Europa (Soziale Probleme 20/1-2)*. Freiburg: Centaurus.
- Andrews, D.A./Bonta, James, 2010: Rehabilitating Criminal Justice Policy and Practice. *Psychology, Public Policy, and Law* 16: 39-55.
- Aos, Steve, 2003: Cost and Benefits of Criminal Justice and Prevention Programs. S. 413-442 in: Kury, Helmut/Obergfell-Fuchs, Joachim (Hrsg.), *Crime Prevention – New Approaches*. Mainz: Weißer Ring.
- Beccaria, Cesare, 2005: *Über Verbrechen und Strafen* (it. org. 1764: *Dei delitti e delle pene*). Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag.
- Behringer, Wolfgang (Hrsg.), 1988: *Hexen und Hexenprozesse in Deutschland*. München: dtv.
- Bentham, Jeremy, 1962: *The Principles of Penal Law* (org. 1830). In: Bowring, J. (Hrsg.), *The Works of Jeremy Bentham, Vol. 1*. New York: Russell & Russell.
- Bliesener, Thomas/Thomas, J., 2012: Wirkt Strafe, wenn sie der Tat auf dem Fuße folgt? Zur psychologisch-kriminologischen Evidenz des Beschleunigungsgebots. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 23: 382-389.
- Blumstein, Alfred/Wallman, Joel (Hrsg.), 2006: *The Crime Drop in America*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Bowers, William J./Pierce, Glenn L., 1980: Deterrence or Brutalization: What is the Effect of Executions? *Crime and Delinquency* 26: 453-492.
- Braman, Donald, 2004: *Doing Time on the Outside: Incarceration and Family Life in America*. Ann Arbor: University of Michigan Press.
- Bueb, Bernhard, 2006: *Lob der Disziplin – eine Streitschrift* (3. Auflage). Berlin: List Verlag.
- Buggle, Franz, 1992: *Denn sie wissen nicht, was sie glauben. Oder warum man redlicherweise nicht mehr Christ sein kann. Eine Streitschrift*. Reinbek: Rowohlt.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.), 2012: *Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland. Berichtsjahr 2011*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Busch, Wilhelm, 1959: *Das Gesamtwerk des Zeichners und Dichters in sechs Bänden*. Olten: Fackelverlag.
- Center on Juvenile & Criminal Justice, 2011: *Interest Groups and Criminal Justice Policy*. San Francisco: Center on Juvenile & Criminal Justice.
- Christie, Niels, 2000: *Crime Control as Industry*. New York: Routledge.
- Clear, Todd R., 2008: The Effects of High Imprisonment Rates on Communities. S. 97-132 in: Tonry, M. (Hrsg.), *Crime and Justice*, Band 37. Chicago: University of Chicago Press.
- Dalley, Lanette P., 2002: Policy Implications Relating to Inmate Mothers and their Children: Will the past be prologue? *The Prison Journal* 82: 234-268.
- Death Penalty Information Center, 2011: *The Death Penalty in 2011: Year End Report*. Internetquelle: [<http://deathpenaltyinfo.org/documents/2011YearEnd.pdf>].
- Death Penalty Information Center, 2012: *The Death Penalty in 2012: Year End Report*. Internetquelle: [<http://deathpenaltyinfo.org/documents/2012YearEnd.pdf>].
- Die Bibel, 1980: *Altes und Neues Testament (Einheitsübersetzung)*. Freiburg i. Br.: Herder.
- Dölling, Dieter/Entorf, Horst/Hermann, Dieter/Häring, Armando/Rupp, Thomas/Wolf, Andreas, 2006: *Zur generalpräventiven Abschreckungswirkung des Strafrechts – Befunde einer Me-*

- taanalyse. S. 193-209 in: Kury, H. (Hrsg.), Härtere Strafen – weniger Kriminalität? Zur Verschärfung der Sanktionseinstellungen (Soziale Probleme 17/2). Herbolzheim: Centaurus.
- Dölling, Dieter/Entorf, Horst/Hermann, Dieter/Rupp, Thomas, 2009: Is Deterrence Effective? Results of a Meta-Analysis of Punishment. *European Journal on Criminal Policy and Research* 15: 201-224.
- Dölling, Dieter/Entorf, Horst/Hermann, Dieter/Rupp, Thomas, 2011: Meta-Analysis of Empirical Studies on Deterrence. S. 315-378 in: Kury, Helmut/Shea, Eevelyn (Hrsg.), Punitivity – International Developments (Band 3). Bochum: Brockmeyer.
- Eisner, Manuel, 2001: Individuelle Gewalt und Modernisierung in Europa, 1200-2000. S. 71-100 in: Albrecht, G./Backes, O./Kühnel, W. (Hrsg.), *Gewaltkriminalität zwischen Mythos und Realität*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- European Monitoring Centre for Drugs and Drug Addiction (EMCDDA), 2009: *The State of the Drugs Problem in Europe. Annual Report 2009*. Luxembourg: Publications Office of the European Union. Internetquelle: [<http://www.emcdda.europa.eu/publications/annual-report/2009>].
- Focus Online, 5.1.2008: Jugendstrafrecht. CDU einstimmig für Härte. Internetquelle: [http://www.focus.de/politik/deutschland/jugendgewalt/cdu-klausurtagung_aid_232306.html].
- Garland, David, 2003: *The Culture of Control. Crime and Social Order in Contemporary Society*. Oxford: Oxford University Press [dt. Ausgabe 2008: *Kultur der Kontrolle. Verbrechensbekämpfung und soziale Ordnung in der Gegenwart*. Frankfurt/M.: Campus].
- Gascón, George/Foglesong, Todd, 2010: *Making Policing More Affordable. Managing costs and Measuring Value in Policing*. Washington: National Institute of Justice.
- Greenwald, Glenn, 2009: *Drug Decriminalization in Portugal. Lessons for Creating Fair and Successful Drug Policies*. Washington, D.C.: Cato Institute.
- Heisig, Kirsten, 2010: *Das Ende der Geduld. Konsequenz gegen jugendliche Gewalttäter*. Freiburg i. Br.: Herder.
- Hinckeldey, Ch. (Hrsg.), 1980: *Strafjustiz in alter Zeit*. Rothenburg o.d.T.: Mittelalterliches Kriminalmuseum.
- Hinds, Lennox S., 2005: Crime Control in Western Countries, 1970 to 2000. S. 47-65 in: Pratt, J./Brown, D./Brown, M./Hallsworth, S./Morrison, W. (Hrsg.), *The New Punitiveness. Trends, Theories, Perspectives*. Portland, Or.: Willan.
- Hirsch, Andrew von/Bottoms, Anthony E./Burney, Elisabeth/Wikström, Per-Olof, 1999: *Criminal Deterrence and Sentence Severity. An Analysis of Recent Research*. Oxford: Hart Publishing.
- Hofer, Hanns von/Tham, Henrik, 1975: Beware of General Prevention! S. 257-270 in: National Swedish Council for Crime Prevention (Hrsg.), *General Deterrence – A Conference on Current Research and Standpoints*. Stockholm: Research and Development Division.
- Hoffmann, Heinrich, 1844; *Der Struwwelpeter – oder lustige Geschichten und drollige Bilder*. Frankfurt/M.: Cobot.
- Jasch, Michael, 2003: „Zero Tolerance“ in New York – Was ist daraus geworden? Frankfurt/M. (unveröff. Manuskript).
- Jehle, Jörg-Martin/Heinz, Wolfgang/Sutterer, Peter, 2003: *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine kommentierte Rückfallstatistik*. Berlin: Bundesministerium der Justiz.
- Kaiser, Günther, 1996: *Kriminologie. Ein Lehrbuch*. Heidelberg: C.F. Müller.
- Kaiser, Günther, 2006: Wo steht die Kriminologie, und wohin geht sie? S. 19-34 in: Obergfell-Fuchs, J./Brandenstein, M. (Hrsg.), *Nationale und internationale Entwicklungen in der Kri-*

- minologie (Festschrift für Helmut Kury zum 65. Geburtstag). Frankfurt/M.: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Klimke, Daniela, 2008: Wach- & Schließgesellschaft Deutschland. Sicherheitsmentalitäten in der Spätmoderne. Wiesbaden: VS – Verlag für Sozialwissenschaften.
- Krause, Thomas, 1999: Geschichte des Strafvollzugs. Von den Kerkern des Altertums bis zur Gegenwart. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Kuhlmann, Annette, 2011: Punitiveness in the US Criminal Justice System. S. 61-99 in: Kury, Helmut/Shea, Evelyn (Hrsg.), Punitivity – International Developments. Band 3: Punitiveness and Punishment. Bochum: Brockmeyer.
- Kury, Helmut, 1979: Sozialstatistik der Zugänge im Jugendvollzug Baden-Württemberg. Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut für Strafrecht (unveröffentlichter Forschungsbericht).
- Kury, Helmut., 2001: Das Dunkelfeld der Kriminalität. Oder: Selektionsmechanismen und andere Verfälschungsstrukturen. Kriminalistik 55: 74-84.
- Kury, Helmut/Kern, Julia, 2003a: Frauen und Kinder von Inhaftierten. Eine vergessene Gruppe. Kriminologisches Journal 35: 97-110.
- Kury, Helmut/Kern, Julia, 2003b: Angehörige von Inhaftierten – zu den Nebeneffekten des Strafvollzugs. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 52: 269-278.
- Kury, Helmut/Quintas, Jorge, 2010a: Zur Wirkung von Sanktionen bei Drogenabhängigen – Argumente für eine rationale Drogenpolitik. Polizei & Wissenschaft 1: 31-56.
- Kury, Helmut/Quintas, Jorge, 2010b: Sanktionen oder Hilfe? Einstellungen zu Drogentätern – Ergebnisse aus Portugal. Kriminalistik 64: 403-409.
- Kury, Helmut/Sato, Mai, 2013: Bewährungshilfe – die Rolle der Freiwilligen. Ein Vergleich zwischen Deutschland und Japan (zur Veröffentlichung eingereicht).
- Kutateladze, Besiki, 2011: Measuring State Punitiveness in the United States. S. 151-179 in: Kury, H./Shea, E. (Hrsg.), Punitivity – International Developments. Band 1: Punitiveness – A Global Phenomenon? Bochum: Brockmeyer.
- Lappi-Seppälä, Tapio, 2010: Finnland. S. 325-392 in: Dünkel, F./Lappi-Seppälä, T./Morgentstern, C./Zyl Smit, D. van. (Hrsg.), Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Lappi-Seppälä, Tapio, 2011: Changes in Penal Policy in Finland. S. 251-288 in: Kury, H./Shea, E. (Hrsg.), Punitivity – International Developments. Band 1: Punitiveness – A Global Phenomenon? Bochum: Brockmeyer.
- Lauterbach, Otto, 2009: Jugendstrafvollzug – Soziale Integration und Delinquenz nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 20: 44-50.
- Lee, Murray, 2001: The Genesis of 'Fear of Crime'. Theoretical Criminology 5: 467-485.
- Leon, Brian Heller de/Teji, Selena, 2012: Juvenile Justice Realignment in 2012. San Francisco: Center on Juvenile & Criminal Justice.
- Lilly, J. Robert/Knepper, Paul, 1993: The Correctional-Commercial Complex. Crime and Delinquency 39: 150-166.
- Macallair, Daniel/Males, Mike, 2009: Marijuana Arrests and California's Drug War: A Report of the California Legislature. San Francisco: Centre on Juvenile and Criminal Justice.
- MacKenzie, Doris L., 1998: Criminal Justice and Crime Prevention. S. 306-354 in: Sherman, L.W./Gottfredson, D./MacKenzie, D.L./Eck, J./Reuter, P./Bushway, S., Preventing Crime: What Works, What Doesn't, What's Promising. Washington: National Institute of Justice.

- Males, Mike/Macallair, Daniel/Taqi-Eddin, K., 1999: Striking Out: The Failure of California's "Three Strikes and You're Out" Law. San Francisco: Justice Policy Institute. Internetquelle: [<http://www.cjcb.org/files/strikingout.pdf>].
- Males, Mike/Stahlkopf, Christina/Macallair, Daniel, 2007: Crime Rates and Youth Incarceration in Texas and California Compared: Public Safety or Public Waste? San Francisco: Center on Juvenile & Criminal Justice.
- Males, Mike/Macallair, Daniel, 2010a : The California Miracle: Drastically Reduced Youth Incarceration, Drastically Reduced Youth Crime. San Francisco: Center on Juvenile & Criminal Justice.
- Males, Mike/Macallair, Daniel, 2010b: Are Teenage Criminals Getting Younger and Younger? Exposing another Urban Legend. San Francisco: Center on Juvenile & Criminal Justice.
- Mattera, Philip/Khan, Mafruza, 2001: Jail Breaks: Economic Development Subsidies Given to Private Prisons. Internetquelle: [<http://www.goodjobsfirst.org/pdf/jailbreaks.pdf>].
- Maurelli, Kenan/Ronan, Georgi, 2013: A Time-Series Analysis of the Effectiveness of Sex Offender Notification Laws in the USA. *The Journal of Forensic Psychiatry & Psychology* 24: 128-143.
- Merk, Beate, 2012: Höhere Jugendstrafe? *Zeitschrift für Rechtspolitik* 5: 157.
- Moser, Tilmann, 1978: Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur. Zum Verhältnis von soziologischen, psychologischen und psychoanalytischen Theorien des Verbrechens. Frankfurt/M.: Fischer.
- Murray, Joseph/Farrington, David P., 2008: The Effects of Parental Imprisonment on Children. S. 133-206 in: Tonry, M. (Hrsg.), *Crime and Justice*. Band 37. Chicago: Chicago University Press.
- Ortmann, Rüdiger, 1993: Prisonisierung. S. 402-409 in: Kaiser, G./Kerner, H.-J./Sack, F./Schellhoss, H. (Hrsg.), *Kleines Kriminologisches Wörterbuch*. Heidelberg: C.F. Müller.
- Pauwels, Lieven/Weerman, Frank/Bruinsma, Gerben/Bernasco, Wim, 2011: Perceived Sanction Risk, Individual Propensity and Adolescent Offending. Assessing Key Findings from the Deterrence Literature in a Dutch sample. *European Journal of Criminology* 8: 386-400.
- Quintas, Jorge/Agra, Candido da, 2008: The Impact of Portuguese Drug Use Decriminalisation Law. Porto: University of Porto, Faculty of Law (School of Criminology).
- Radelet, Michael L./Lacock, Tim L., 2009: Recent Developments – Do Executions lower Homicide Rates?: The Views of Leading Criminologists. *The Journal of Criminal Law and Criminology* 99: 489-508.
- Rose, Dina R./Clear, Todd R., 1998: Incarceration, Social Capital and Crime: Examining the Unintended Consequences of Incarceration. *Criminology* 36: 441-479.
- Rückert, Sabine, 2000: Tote haben keine Lobby. Die Dunkelziffer der vertuschten Morde. Hamburg: Hoffmann + Campe.
- Sack, Fritz, 2006: Deutsche Kriminologie: auf eigenen (Sonder)Pfadern? Zur deutschen Diskussion der kriminalpolitischen Wende. S. 35-71 in: Obergfell-Fuchs, J./Brandenstein, M. (Hrsg.), *Nationale und internationale Entwicklungen in der Kriminologie (Festschrift für Helmut Kury zum 65. Geburtstag)*. Frankfurt/M.: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Scheib, Klaus, 2002: Die Dunkelziffer bei Tötungsdelikten aus kriminologischer und rechtsmedizinischer Sicht. Berlin: Logos.
- Schubert, Ernst, 2007: Räuber, Henker, arme Sünder. Verbrechen und Strafe im Mittelalter. Darmstadt: WBG.
- Shelden, Randall G., 2010: The Prison Industry. San Francisco: Center on Juvenile & Criminal Justice.

- Snell, Tracy L., 2010: Capital Punishment, 2009 – Statistical Tables. Washington: U.S. Department of Justice, Office of Justice Programs, Bureau of Justice Statistics.
- Spieß, Gerhard/Storz, Renate, 1989: Informelle Reaktionsstrategien im deutschen Jugendstrafrecht. Legalbewährung und Wirkungsanalyse. S. 127-153 in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis. Informelle Reaktionen und neue ambulante Maßnahmen auf dem Prüfstand (Konstanzer Symposium). Bonn: Bundesministerium der Justiz.
- Storz, Renate, 1992: Jugendstrafrechtliche Reaktionen und Legalbewährung. S. 131-221 in: Heinz, W./Storz, R., Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland. Bonn: Bundesministerium der Justiz.
- Storz, Renate, 1997: Strafrechtliche Verurteilungen und Rückfallraten. Bern: Bundesamt für Statistik.
- Teji, Selena, 2011: Promoting the “Get Tough” Crime Control Agenda: The Peace Officers Research Association of California (PORAC). San Francisco: Center on Juvenile & Criminal Justice.
- Thome, Helmut/Birkel, Christoph, 2007: Sozialer Wandel und Gewaltkriminalität. Deutschland, England und Schweden im Vergleich, 1950 bis 2000. Wiesbaden: VS – Verlag für Sozialwissenschaften.
- Törnudd, Patrick, 1993: Fifteen Years of Decreasing Prison Rates in Finland. National Research Institute of Legal Policy. Research Communication 8.
- Wacquant, Loic, 2009: Bestrafen der Armen. Zur neoliberalen Regierung der sozialen Unsicherheit. Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Walmsley, R., 2010: World Prison Population List. London: Kings College, International Center for Prison Studies.
- Wikström, Per-Olof H./Tseloni, Andromachi/Karlis, Ddimitris, 2011: Do People Comply with the Law because they Fear Getting Caught? European Journal of Criminology 8: 401-420.

The (Missing) Effect of Punishment – Results of International Empirical Research

Abstract

For centuries, humans have relied on the use of sanctions to prevent undesirable conduct and criminal behaviour. In medieval times, the most brutal of sanctions were used; though, as was clear even then, with little or no lasting effect. Indeed, it argued that the preventive effect of criminal sanctions is minor to non-existent, especially if they are not combined with resocialisation measures. This position is examined using empirical research from the USA, Finland, Germany, Switzerland and Portugal and on the basis of comparisons between different types of criminal behaviour. International empirical results attribute either no or, at best, a minor preventive effect to criminal sanctions. The reasons for this are discussed. Although alternatives to harsh criminal sanctions are mostly more successful and cost-effective, politicians and policymakers continue to push for harsher criminal sanctions, with populist ideologies likely playing an important role in this endeavour.

Helmut Kury

Waldstraße 3

79194 Heuweiler

helmut.kury@web.de